

S A T Z U N G

über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung

von Abfällen im Landkreis Alzey - Worms

(Abfallsatzung)

vom 18.12.2002

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 4 Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 7 Anschlusszwang für Grundstücke
- § 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 9 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 10 Eigentumsübergang

ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen

- § 11 Formen des Einsammelns
- § 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten
- § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 14 Sammeln und Transport
- § 15 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen

DRITTER ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten

- § 18 Ordnungswidrigkeiten

VIERTER ABSCHNITT: Inkrafttreten

- § 19 Inkrafttreten

Der Kreistag hat auf Grund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.1999 (GVBl. S. 470) BS 2020-2, des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), BS 2129-1, zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes zur Euro-Anpassung Rhld-Pfalz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

Vorbemerkung: Dieser Text ist wegen der besseren Lesbarkeit nur in der männlichen Form abgefasst. Er gilt auch für weibliche Beteiligte (Abfallbesitzerinnen, Eigentümerinnen, Verursacherinnen, usw.). Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 1

Grundsatz

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden, und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
- (2) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die

1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,

sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

- (3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Fachkräfte für Abfallberatung über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Der Landkreis kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.

§ 4

Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

- (1) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, der Kreisverwaltung auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- (3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch die Kreisverwaltung; sie werden durch die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltung veröffentlicht, sofern die Kreisverwaltung diese darum ersucht.
- (4) Den Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen kann auf deren Antrag die Einziehung der Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung des Landkreises übertragen werden. In diesem Fall ist die Kasse der jeweiligen Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 4 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
1. Grüne Abfallbehältnisse mit 120/240 Liter Fassungsvermögen (Bio-Abfallbehältnis) für kompostierfähige Abfälle.
 2. Grüne Großbehälter mit 1,1 m³ Fassungsvermögen (Bio-Abfallbehältnis) für kompostierfähige Abfälle.
 3. Blaue Abfallbehältnisse mit 240 l Fassungsvermögen für Papier.
 4. Graue Abfallbehältnisse mit 60/ 120 / 240 Liter Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind.
 5. Großbehälter mit 0,77 m³ Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind.
 Großbehälter mit 1,1 m³ Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind.
 Großbehälter mit 2,5 m³ Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind.
 Großbehälter mit 4,5 m³ Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind.
 6. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 50 Litern, die bei den von der Kreisverwaltung beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind.
- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Abfallsäcke.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ungeachtet ggf. bestehenden gemeinschaftlichen Eigentums im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) oder sonstiger Miteigentumsverhältnisse.
- Bestimmen sich bei Doppel- und Reihenhäusern die Eigentumsverhältnisse nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so gelten abgeschlossene Wohneinheiten dort als Grundstück im Sinne dieser Satzung, sofern ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.
- (6) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

- (7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.
- (8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 KrW-/AbfG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.07.1974 (GVBl S.,344) in der Fassung vom 22. 08. 1985 (GVBl S. 202) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
 4. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LABfWAG mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Entsorgung ausgenommen sind,
 5. von Abfällen, die in der beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung; der Ausschluss gilt nicht für Abfälle, die in Haushaltungen in geringen Mengen anfallen und nach Maßgabe des § 16 getrennt eingesammelt werden,

6. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LABfWAG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 LABfWAG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen.

Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Der Landkreis ist berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt.

- (3) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies der Kreisverwaltung auf Verlangen anzuzeigen.

§ 7

Anschlusszwang für Grundstücke

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.
- (3) Den Grundstückseigentümern stehen auch sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte gleich.

§ 8

Ausnahmen von Überlassungspflichten

Wer gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Kreisverwaltung zu führen.

§ 9

Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
(§ 13 Abs. 3 KrW-/AbfG bleibt unberührt)
 - Bioabfälle aus privaten Haushaltungen
 - Altpapier
 - direkt recyclingfähiger Bauschutt
 - Kunststoffe
 - Kühlschränke
 - Elektro- und Elektronikgeräte
 - weitere Abfallfraktionen, im Einzelfall nach Weisungen der Kreisverwaltung
- (3) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung.

§ 10

Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach §§ 15, 16 und 17 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwerten und Beseitigen

§ 11

Formen des Einsammelns

- (1) Im Rahmen des Bringsystems (Aufstellen von Sammelbehältern/mobile Sammlung) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle zu überlassen:
 - Problemabfälle aus privaten Haushaltungen gem. § 16
 - Weitere Abfallfraktionen im Einzelfall nach Weisung der Kreisverwaltung

- (2) In Wertstoffhöfen sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle zu überlassen:
 - Grünabfälle bis max. 0,5 m³
 - direkt recyclingfähiger Bauschutt bis max. 0,5 m³
 - Kunststoffe
 - Altpapier, Pappe, Kartonagen
 - weitere Abfallfraktionen, im Einzelfall nach Weisung der Kreisverwaltung.
(§ 13 Abs. 3 KrW-/AbfG bleibt unberührt).

- (3) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:
 - Bioabfälle aus privaten Haushaltungen in grünen Bio-Abfallbehältnissen (nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 6)
 - Papierabfälle aus privaten Haushaltungen in blauen Abfallbehältnissen (nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3) oder in gebündelter Form
 - Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen in grauen Abfallbehältnissen (nach § 5 Abs. 1 Ziffer 4, 5 und 6)
 - Sperrige Abfälle im Rahmen der Sperrmüllabfuhr
 - Kühlschränke
 - Elektro- und Elektronikgeräte
 - Gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (§5 Abs. 7) in grauen Abfallbehältnissen nach § 5 Abs. 1 Ziffer 4 und Großbehältern nach § 5 Abs. 1 Ziffer 5
 - weitere Abfallfraktionen im Einzelfall nach Weisung der Kreisverwaltung.

§ 12

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Die Pflichtigen im Sinne des § 7 müssen der Kreisverwaltung jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Sie haben ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Die Pflichtigen haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen. Beim Wechsel sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Pflichtigen anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG). Bei Überprüfung kann die Anwesenheit des Grundstückseigentümers oder eines Beauftragten verlangt werden.
- (3) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann der Landkreis Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen (§ 28 Abs. 2 LAbfWAG).

§ 13

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch die Kreisverwaltung oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden.

Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind der Kreisverwaltung schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen oder dessen Verluste haften die Anschlusspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein Verschulden trifft.

- (2) Die Kreisverwaltung bestimmt, welche Behälter vorzuhalten sind. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt, mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung und ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 17 Liter Gefäßvolumen für Abfälle zur Verwertung und mindestens 17 Liter Gefäßvolumen für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten, soweit keine Reduzierung nach § 13 Abs. 3 beantragt wurde.

Für die Zahl der Abfallbehältnisse für Abfälle zur Verwertung gilt folgende Regelung:

- a) Grundstücke, die mit ein bis sieben Personen bewohnt sind, erhalten ein grünes Bio-Abfallbehältnis mit 240 Liter Volumen.
- b) Für jeweils bis zu weiteren sieben Personen pro Grundstück wird jeweils ein weiteres grünes Bio-Abfallbehältnis mit 240 Liter Volumen zur Verfügung gestellt.
- c) Die Abfallbehältnisse für Papier mit 240 l Volumen werden in ausreichender Zahl auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Für die Zahl und Größe der Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung gilt folgende Regelung:

- a) Grundstücke, die mit ein bis drei Personen bewohnt sind, erhalten ein graues Abfallbehältnis mit 120 l Volumen.
- b) Grundstücke, die mit vier bis sieben Personen bewohnt sind, erhalten ein graues Abfallbehältnis mit 240 l Volumen.
- c) Für jeweils bis zu weiteren sieben Personen pro Grundstück wird jeweils ein weiteres graues Abfallbehältnis mit 240 l Volumen zur Verfügung gestellt.

Bei einem Bedarf von mehr als vier Abfallbehältnissen für die gleiche Abfallart auf einem Grundstück können die Anschlusspflichtigen zur Übernahme eines oder mehrerer Großbehälter mit 1,1 m³ Volumen verpflichtet werden, wenn die Aufstellung möglich ist.

Aus wichtigem Grund kann die Kreisverwaltung auf Antrag Abweichungen von der vorstehenden Regelung zulassen.

Auf Antrag stellt die Kreisverwaltung gegen gesonderte Berechnung weitere Behältnisse zur Verfügung.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann beantragen, das zur Verfügung gestellte Volumen zu verkleinern, wobei ein Mindestvolumen von 8 Litern pro Person und Woche nicht unterschritten werden darf.

Für die Zahl der Abfallbehältnisse für Abfälle zur Verwertung gilt bei beantragter Verkleinerung des Volumens folgende Regelung:

- a) Grundstücke, die mit ein bis sieben Personen bewohnt sind, erhalten ein grünes Abfallbehältnis mit 120 l Volumen
- b) Grundstücke, die mit acht bis fünfzehn Personen bewohnt sind, erhalten ein grünes Abfallbehältnis mit 240 l Volumen
- c) bei Grundstücken, die mit mehr als fünfzehn Personen bewohnt sind, kann der Landkreis bestimmen, welche Behälterart vorzuhalten und für die zu erwartende

Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist.

Für die Zahl der Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung gilt bei beantragter Verkleinerung des Volumens folgende Regelung:

- a) Grundstücke, die mit ein bis drei Personen bewohnt sind, erhalten ein graues Abfallbehältnis mit 60 l Volumen
- b) Grundstücke, die mit vier bis sieben Personen bewohnt sind, erhalten ein graues Abfallbehältnis mit 120 l Volumen
- c) Grundstücke, die mit acht bis fünfzehn Personen bewohnt sind, erhalten ein graues Abfallbehältnis mit 240 l Volumen
- d) bei Grundstücken, die mit mehr als fünfzehn Personen bewohnt sind, kann der Landkreis bestimmen, welche Behälterart vorzuhalten und für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist.

- (4) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 4 bzw. 5 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 17 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution		je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohner- gleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (5) Auf Antrag stellt die Kreisverwaltung weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse nach Absatz 2, 3 und Absatz 4 für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, und sind zusätzliche bzw. größere Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Kreisverwaltung die erforderlichen zusätzlichen bzw. größeren Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (6) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese gemeinsam Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität ohne Auswirkungen auf die Gebührenpflicht und Gebührenhöhe zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern.
- (7) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann die Kreisverwaltung die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen oder verfügen. Hierzu ist je Woche den anfallenden Abfallmengen entsprechend mindestens ein Müllsack je Haushalt zu verwenden. Die Kreisverwaltung legt die Bereitstellungsstelle fest.
- (8) Bei Wochenendgrundstücken sind die Abfälle in zugelassenen Abfallsäcken bereitzustellen. § 15 Abs. 5 findet sinngemäß Anwendung. Die Abfallsäcke können gegen Vorlage des Gebührenbescheides, bei den von der Kreisverwaltung bestimmten Vertriebsstellen abgeholt werden. Für jedes anschlusspflichtige Wochenendgrundstück sind jährlich mindestens 39 Abfallsäcke abzunehmen.
- (9) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke verwendet werden, die bei den von der Kreisverwaltung beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind.
- (10) Die Kreisverwaltung bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.
- (11) Die Kreisverwaltung kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.

§ 14

Sammeln und Transport

- (1) Die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) und die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen werden regelmäßig im wöchentlichen Wechsel entleert bzw. abgefahren. Die Entleerung der Abfallbehältnisse für Papier bzw. die Papierbündelsammlung erfolgt vierwöchentlich. Die Abfallbehältnisse nach § 5 Abs. 1 Ziffer 4 (graue Abfallbehältnisse mit 60/120/240 l Fassungsvermögen) für gewerbliche Siedlungsabfälle werden mit den Abfallbehältnissen für Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen 14-tägig abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekanntgegeben. Die Abfallbehältnisse nach § 5 Abs. 1 Ziffer 5 (Großbehälter) für gewerbliche Siedlungsabfälle können je nach

Bedarf wöchentlich, 2-wöchentlich, 3-wöchentlich und 4-wöchentlich abgefahren werden. Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 4 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Überlassungspflichtigen müssen hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.
- (3) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, sind die Überlassungspflichtigen verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (4) Die Abfallbehältnisse sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Abfallsäcke müssen für den Abtransport fest verschlossen sein. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung sind zu befolgen.
- (5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Abfallbehältnisse, bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren. Satz 2 gilt auch bei der Verwendung von Abfallsäcken.
- (6) Können Abfallbehältnisse aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (7) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.
- (8) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 15

Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf Einzelabruf abgefahren.
- (2) Die Kreisverwaltung kann verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (3) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (max. Ausdehnung 1,70 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.
- (4) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, oder die die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (5) Soweit sperrige Abfälle durch den Landkreis nicht abgefahren werden, gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3.
- (6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen und Gehwege nicht verschmutzt werden können.
- (7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 14 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 entsprechend.

§ 16

Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der Landkreis nach § 4 Abs. 3 LAbfWAG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der Landkreis Sammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Die Kreisverwaltung bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 17 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Altautos, Altreifen, Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen der Kreisverwaltung zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem vom Landkreis beauftragten Dritten überlassen werden. Die Kreisverwaltung kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Landkreises oder sonstiger vom Landkreis beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Die Kreisverwaltung kann im übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 6 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage sorgt,
 3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
 5. entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt überlässt,
 6. entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle zur Verwertung nicht getrennt überlässt,
 7. entgegen § 10 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
 9. entgegen § 11 Abs. 2 in Wertstoffhöfen außer den zulässigen Abfällen sonstige Abfälle ablagert oder die Ablagerung der Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
 10. entgegen § 11 Abs. 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die Abfallbehältnisse nach § 5 Abs. 1 einfüllt,
 11. entgegen § 12 Abs. 1 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 12. entgegen § 13 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 13. entgegen § 13 Abs. 2, 3, 4 oder 8 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,

14. entgegen § 13 Abs. 5 die von der Kreisverwaltung zugeteilten zusätzlichen bzw. größeren Abfallbehältnisse nicht entgegennimmt und nicht benutzt,
 15. entgegen § 13 Abs. 11 den von der Kreisverwaltung getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
 16. entgegen § 14 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 15 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen der Kreisverwaltung bereitstellt,
 17. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehältnisse oder entgegen § 15 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
 18. entgegen § 16 Abs. 1 Problemabfälle und Sonderabfälle aus privaten Haushalten nicht getrennt überlässt,
 19. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle auf den von der Kreisverwaltung bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

VIERTER ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 20.11.1998 in der Fassung vom 15.07.2002 außer Kraft.

Alzey, den 18.12.2002

(Schrader)
Landrat

Anlage

zur Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§6 Abs. 2 Nr. 5)

- Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittel wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände
- Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen
- Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
- Tierische Fäkalien wie z.B. Schweinegülle
- Abfälle aus Gerbereien
- Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
- Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
- NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Blei und Cadmium
- Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium etc. enthalten
- Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme
- Asche und Schlacke in heißem Zustand
- Säuren, Laugen und Konzentrate
- Klärschlämme und Kalkschlämme
- Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Mineralölschlämme, Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, soweit es sich um Stoffe handelt, die in Gewerbebetrieben und/oder in nicht geringen Mengen anfallen
- Altöl
- Eis und Schnee
- Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
- Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen
- Explosivstoffe
- Detergentien- und Waschmittelabfälle
- Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
- Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, sofern diese Abfälle im allgemeinen verbrannt werden müssen oder einer besonderen Behandlung bedürfen.